

Anerkennung

als Inspektionsstelle für wiederkehrende
Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC)

4. Neufassung
Nr. BAM/III.13/005
Aktenzeichen III.13/300017

1. Die Anerkennung als Inspektionsstelle basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2683)
- 1.2 Gefahrgutverordnung See – GGVSee in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 2815), insbesondere der International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code), geändert durch die Entschließung MSC.205(81), in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 15. Dezember 2006 (VkBBl. 2006 S. 844);
- 1.3 Gefahrgutregel der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) (BAM-GGR 002) für die erstmalige und wiederkehrenden Prüfungen sowie Inspektionen an Großpackmitteln (IBC) vom 30. Juli 2007
- 1.4 Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV) vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 17. November 2004 (BGBl. I S. 3711))
- 1.5 Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch die zwölfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung vom 25. Januar 2006 (BGBl. Teil I Nr.6)

2. Inspektionsstelle

- 2.1 REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG
Niederlassung Ziepel
Gewerbegebiet Magdeburger Straße

D-39291 Ziepel
- 2.2 Verantwortlicher Prüfer
Herr T. Paul, Herr A. Hase, Herr R. Gnensch, Herr P. Fitzek, Herr R. Albrecht,
Herr H. Wendland

3. Anerkennung

Hiermit wird die unter 2. genannte Inspektionsstelle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für Inspektionen an Großpackmitteln (IBC) gemäß Unterabschnitt 6.5.4.4 ADR/RID/IMDG-Code, in Verbindung mit den Bestimmungen der BAM-GGR 002, anerkannt. Die Anerkennung gilt widerruflich bis längstens 26.02.2011

4. Nachweise und Begutachtung

4.1 Bericht Nr.: III.13/90687 vom 31.07.1998 über die Inspektiosstellenabnahme am 22.07.1998

4.2 Eingereichte Unterlagen der Inspektionsstelle
Schreiben Az. Sebastian Tietze vom 31.03.2008

4.3 Bericht Reaudit
Nr.: BAM/III.13/300017 vom 27.02.2008 über das Reaudit der Inspektionsstelle am 26.02.2008

5. Verpflichtungen der Inspektionsstelle

5.1 Die verantwortlichen Prüfer der Inspektionen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5.2 Werden bei der Inspektion Mängel festgestellt die eine Abweichung von der Bauart bedeuten, so darf bis zur Abstellung der Mängel die weitere Verwendung der IBC nicht fortgesetzt werden. Wiederholt auftretende Mängel (z.B. systematische Fehler bzw. Schwachstellen) sind der BAM unaufgefordert mitzuteilen.

6. Hinweise

6.1 Diese 4. Neufassung ersetzt die Anerkennung Nr. BAM/III.13/005 3. Neufassung vom 24.02.05

6.2 Die Inspektionsstellen werden auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin (www.bam.de) veröffentlicht.

Datum 08.04.2008

Inspektionsstelle

Fachgruppe III.1
Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

(Unterschrift)


Dipl.-Ing. W. Kraus



(Diese Anerkennung besteht aus 2 Seiten)